

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvQ 10/24 -



**In dem Verfahren  
über den Antrag,  
im Wege der einstweiligen Anordnung**

die Anwendung der Artikel 109, 109a, 110 und 115 des Grundgesetzes („Schuldenbremse“) bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit auszusetzen

Antragsteller: Reinhard Kraus,  
Weingarten 4, 91338 Igensdorf,

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Maidowski,

die Richterin Wallrabenstein

und den Richter Frank

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473)  
am 14. Februar 2024 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.  
Er ist unzulässig, weil eine Verfassungsbeschwerde gegen das am 1. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 von vornherein unzulässig wäre.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Maidowski

Wallrabenstein

Frank

Ausgefertigt

(Uhr)

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts

